

Kaiserliche Bestätigung des Gundaker von Liechtenstein im Jahr 1654 verliehenen Privilegiums des vermehrten großen Palatinats. Dadurch wurde das große Palatinat um das Recht jemanden zu nobilitieren erweitert. Konz. Wien, 1719 Januar 23, AT-ÖStA, AVA, RAA 249.19, fol. 1r–11v.

[fol. 1r] Bestätigung des seinem ahnherrn Gundaker fürsten von Liechtenstein¹ von Nikolsburg² und seinem jedesmaligen erstegeborenen sohne unterm 23. Octobr 1654 verliehenen privilegiums des vermehrten palatinats.³

Wien, 23. Jänner 1719.

Fürst von Liechtenstein Anton Florian⁴, kaiserlicher geheimer rath und oberster hofmeister.
(VB 7366)

[fol. 2r linke Spalte] Confirmatio privilegii nobilitandi⁵ für den kayserlichen obristen hoffmeistern Anthon Florian fürsten von Lichtenstein.

Wien, den 23. Januarii 1719.

Reichmann⁶

Bestätigung des seinem ahnherrn Gundaker fürsten von Liechtenstein und Nikolsburg und seinem jedesmaligen erstgeborenen sohne unterm 23. October 1654 verliehenen privilegiums des vermehrten palatinats.

Wien, 23. Jänner 1719.

Fürst von Liechtenstein, Anton Florian, kaiserlich geheimer rath und oberster hofmeister.

Revidi⁷, den 4. Februarii 1721.

E. F. Glandorff⁸ manu propria⁹

(VB 7366)

¹ Gundaker von Liechtenstein (1580–1658). Vgl. Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein*, Vaduz 1985, Tafel 4; Constant von WURZBACH, *Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich*, Bd. 15, Leon – Lomeni, Wien 1866, S. 124 und *Stammtafel II*.

² Nikolsburg (Mikulov), Stadt und Herrschaft in Mähren (CZ).

³ Das große Palatinat war ein vom Kaiser verliehenes Privileg zur Ausübung von Reservatsrechten. Im Gegensatz zum kleinen Palatinat war es territorial nicht begrenzt und erblich. Damit verbunden war das Recht zur Erhebung in den Adelsstand, zur Legitimation unehelicher Kinder, zur Bestätigung von Adoptionen, für Volljährigkeitserklärungen, weiterhin die Ernennung von Notaren, die Erteilung akademischer Würden usw. Der Begriff leitete sich von der lateinischen Bezeichnung für den Hoffalzgrafen (*comes palatinus*) ab. Die Hoffalzgrafen waren im Palast bzw. Hof des Herrschers privilegierte Amtsträger. Vgl. Ludwig BIEWER, Eckart HENNING (Berab.), *Wappen. Handbuch der Heraldik*, Köln-Weimar-Wien 2017, S. 245; Erwin SCHMIDT, *Die Hoffalzgrafenwürde an der hessendarmstädtischen Universität (Berichte und Arbeiten aus der Universitätsbibliothek Giessen 23)*. Sonderdruck aus: *Mitteilungen des Oberhessischen Geschichtsvereins* 57 (1972), Giessen 1973, S. 2–4.

⁴ Anton Florian von Liechtenstein (1656–11.10.1721) war Erzieher und ab 1711 Obersthofmeister von Kaiser Karl VI. Er regierte als 5. Fürst von 1718 bis 1721. Vgl. Evelin OBERHAMMER, *Anton Florian*; in: *Neue Deutsche Biographie (NDB)* 14 (1985), S. 511–512; WILHELM, *Tafel 6*; WURZBACH, *Biographisches Lexikon*, Bd. 15, S. 118–119 und *Stammtafel II*.

⁵ „Confirmatio privilegii nobilitandi“: Bestätigung des Privilegs jemanden zu adeln.

⁶ unbekannter Kanzlist.

⁷ Nochmals durchgesehen.

⁸ Franz Ernst Edler von Glandorf, kaiserlicher Hofrat und geheimer Reichshofratsekretär. Vgl. *Kaiserlicher und königlicher, wie auch erzhertzöglicher und dero Residenzstadt Wien Staats- und Stands-Kalender*, Wien 1723, S. 125.

⁹ eigenhändig.

[fol. 2r rechte Spalte] Wir Carl VI.¹⁰ (titel major¹¹) bekennen öffentlich mit dießem brieff und thuen kundt allermänniglich, demnach wir dem (titel) Anthon Florian fürsten von Lichtenstein in gnädigster erweg- und betrachtung seiner sowohl umb weyland unßere glorwürdigste vorfahre am Reich¹² römische kayßere, höchst seeligster gedächtnuß, und unßer Ertzhaus Österreich, nicht weniger unß selbstn habenden fürtrefflichen und ungemein groß- und stattlichen verdiensten, alß auch mehr andern unßer kayserlichen gemüth hierzu bewogenen ursachen zu einem wahren merckmahl unßerer seiner liebden¹³ und dero gesambten fürstlichen hause zutragender gnädigsten neigung die von derselben an sich erkauffte Reichs graff- und herrschafften Vadutz und Schellenberg sambt allen ihren jetzo besitzenden und künfftig von ihro und ihren mannlichen erben erkauffenden oder durch andern rechtmässigen titel überkommenden und hierzu [fol. 2v] einverleibenden immediat herrschafften und gütern in ein unmittelbares reichsfürstenthumb unter heutigem dato gnädigst erhoben und das schloß und marck Vadutz mit veränderung ihres ubrigen nahmens, mit dem nahmen Lichtenstein begnadet haben.

Und nun unß seiner durchlaucht fürsten Anthon Florians von Lichtenstein, liebden, in unterthänigkeit angelangt und gebetten, daß wir auch das von weyland unßerm vorfahrem am Reich, Ferdinand III.¹⁴, römischen kayßer glorwürdigsten andenkens, weyland dero ahnel Gundagger fürsten von Lichtenstein von Nicolspurg und einem jeden zeitlichen deß fürstlich-lichtensteinischen haußes erstgebohrnen den 23. Octobris 1654 auß besonderer kayserlicher gnad ertheiltes kayserliches privilegium oder freyheit (nemblich diejenige persohnen, so adeliche gute sitten, tugenden und vernunfft haben, darzu tauglich, würdig, auch [fol. 3r] vermöglich seind, und ihres ehrlichen herkommens und verhaltens gute zeügnuß haben, sambt ihren ehelichen leibs erben und derselben erbens erben mann- und weibs-persohnen in den stand und graf deß adels, unßerere und deß Reichs, auch unßerer erbkönigreich-, fürstenthumb und landen recht und edel gebohrne rittermässige lehen-turniersleüthen zu erheben, darzu zu würdigen, zu schöpfen, zu adlen under der schaar gemein- und gesellschafft deß adels zuzufügen, zuzugesellen und zu vergleichen, dieselbe auch mit adelichen kleinodien und wappen von schild und offenen turniershelmen zu versehen) auff ob gedachtes neues fürstenthumbs Lichtenstein jetz- und künfftige besitzere auß kayserlicher machtvollkommenheit zu übertragen und alß jetzt regirender römischer kayßer zu bestettigen gnädiglich geruheten, wie solches von worth zu worth hernach geschrieben stehet und also lauthet.

(Inseratur privilegium Ferdinandi III.)¹⁵

[fol. 3v] So haben wir in gnaden angesehen solche ob ernandtes fürstens von Lichtenstein, liebden, gehorsambste bitte, auch die hochansehentliche, getreu- und wohlersprießliche vielfältige dienste,

¹⁰ Karl VI. aus dem Haus Habsburg (1685–1740) war vom 22. Dezember 1711 bis zu seinem Tod am 20. Oktober 1740 Kaiser des Heiligen Römischen Reichs, Erzherzog von Österreich sowie Souverän der übrigen habsburgischen Erblande. Als Karl III. (ungarisch III. Károly) war er König von Ungarn und Kroatien, als Karl II. (tschechisch Karel II.) König von Böhmen, als Karl III. (spanisch Carlos III.) designierter König von Spanien sowie durch den Frieden von Utrecht von 1713 bis 1720 als Karl III. (italienisch Carlo III.) auch König von Sardinien. Vgl. Max BRAUBACH, Karl VI.; in: NDB 11 (1977), S. 211–218.

¹¹ In einer Ausfertigung sollen alle Titel einfüg werden.

¹² Heiliges Römisches Reich war die offizielle Bezeichnung für den kaiserlichen Herrschaftsbereich vom Mittelalter bis zum Jahre 1806. Der Name des Reiches leitet sich vom Anspruch der mittelalterlichen Herrscher ab, die Tradition des antiken Römischen Reiches fortzusetzen und die Herrschaft als Gottes Heiligen Willen im christlichen Sinne zu legitimieren. Zur Unterscheidung vom 1871 gegründeten Deutschen Reich wird es auch als das Alte Reich bezeichnet. Vgl. Klaus HERBERS, Helmut NEUHAUS, Das Heilige Römische Reich – Schauplätze einer tausendjährigen Geschichte (843–1806), Köln-Weimar 2005.

¹³ Liebden: schriftliche und mündliche Anrede unter hohen Adeligen.

¹⁴ Ferdinand III. aus dem Haus Habsburg (1608–1657) war ab 1637 Kaiser des Heiligen Römischen Reichs. Vgl. Mark HENGERER, Kaiser Ferdinand III. (1608–1657). Eine Biographie, Wien 2012.

¹⁵ Einfügung des Privilegs von Ferdinand III.

welche seine liebden unßers hochgeehrten herrn vatters¹⁶ und freundlich geliebtesten herrn bruders¹⁷, kayserliche mayestät, mayestät und liebden, liebden, höchst seeligsten andenkens, wie auch dem Heyligen Römischen Reich und unßerm Ertzhauß, insonderheit aber unß von unßerer jugend an alß unßer damahliger ober- und nunmehriger obrister hoffmeister zu kriegs- und friedens-zeiten mit ohnermüdetem fleiß, großer sorgfalt, vorsichtigkeit und eyffer in mannigfaltige weege erwiesen haben, auch fürohin gegen unß unaussetzlich zu thuen und zu erzeigen, unterthänigst erbiethig seind, auch wohl thuen können, mögen und sollen.

Und darumb mit wohl bedachtem muth, gutem rath und rechtem wißen seiner deß fürsten Anthon Florians von Lichtenstein, liebden, ob gedachtes [fol. 4r] kayserliche privilegium und freyheit, auch recht und gerechtigkeit, in allen und jeden ihren worthen, inhalt, mein- und begreiffung alß römischen kayßer nicht alle gnädiglich confirmirt, bekräftiget und bestettiget, sondern auch auff dero erben und jedesmahligen erstgebohrnen deß fürstlich-lichtensteinischen haußes besitzern, ob gemelten fürstenthumbs Lichtenstein, dießelbe übertragen, confirmiren, bestettigen, bekräftigen und übertragen, auch mehr gedachte freyheit hierauff von römisch kayserlicher machtvollkommenheit, waß wir daran von rechts und billigkeit wegen zu bestettigen, zu bekräftigen und zu übertragen haben. Und meinen, setzen und wollen, daß die ob verstandene kayserliche gnad und freyheit in allen und jeden worthen, inhalt, mein- und begreiffungen, kräftig und mächtig seyn, steth und vest gehalten werden, und seine, deß fürstens liebden, auch der eheliche mannliche leibs erben alß besitzere mehr besagten fürstenthumbs Lichtenstein [fol. 4v] sich derßelben freuen, gebrauchen und genießen sollen und mögen, von unß und unßeren nachkommen am Reich und sonst männiglich ungehindert.

Gebiethen darauff allen und jeden churfürsten, fürsten, geist- und weltlichen, prælaten, grafen, freyen, herrn, rittern, knechten, landmarschallen, landshaubtleuthen, landvögten, haubtleuthen, vitzdomben, vögten, pflegern, verweßern, ambleuthen, landrichtern, schultheißen, burgermeistern, richtern, räthen, kundigern der wappen, ehrenholden, persevanten¹⁸, burgern, gemeinden und sonst allen anderen unßern und deß Reichs, auch unßerer erbkönigreich fürstenthumb und landen unterthanen und getreuen, waß wülden, stand, oder weewens die seyen, ernst- und vestiglich mit dießem brieff und wollen, daß sie mehr erwehnten unßern kayserlichen geheimben rath und obristen hoffmeistern Anthon Florian fürsten von Lichtenstein, seine erben und jedesmahligen [fol. 5r] fürstlich-lichtensteinischen erstgebohrnen besitzern ob angeregten fürstenthumbs Lichtenstein bey ob einverleibter kayserlicher gnad und freyheit, auch recht und gerechtigkeit, wie nicht weniger dießer unßer kayserliche bestettigung, bekräftigung und übertragung gantzlich bleiben, sie deren geruhiglich gebrauchen und genießen lassen und daran nichtg hinderen, irren, bekümmern oder beschwehren, noch das jemens anderen zu thuen gestatten, in keine weiß noch weeg, alß lieb einem jeden seye, unßere und deß Reichs schwehre ungnad und straff und darzu ein pöen¹⁹ in ob berührtem kayßers Ferdinands III. brieff begriffen, zu vermeiden, die ein jeder, so offt er freventlich hierwider thete, unß halb in unßer und deß Reichs Cammer und den andern halben theil mehr [fol. 5v] offt erwehnter seiner, deß fürstens von Lichtenstein, liebden, und dero erben, wie ob gedacht, besitzern deß fürstenthumbs Lichtenstein unnachlässig zu bezahlen verfallen seyn solle.

Mit urkundt dießes brieffs, besiegelt mit und unßerm kayserlichen anhangenden insiegel, der geben ist in unßer stadt Wien, den 23. monaths Januarii nach Christi unßers lieben herrn und seeligmachers gnadenreichen geburth im 1719., unßerer Reiche deß Römischen im 9., deß Hispanischen im 15., deß Hungarischen und Böheimischen aber auch im 9. jahre.

¹⁶ Leopold I. aus dem Haus Habsburg (1640–1705) war seit 1658 Kaiser des Heiligen Römischen Reiches sowie König von Ungarn (ab 1655), Böhmen (ab 1656), Kroatien und Slavonien (ab 1657). Vgl. Kerry R. J. TATTERSALL, *Leopold I., Wien 2003*.

¹⁷ Joseph I. aus dem Hause Habsburg (26. Juli 1678–17. April 1711) war von 1705 bis 1711 Kaiser des Heiligen Römischen Reiches, König von Böhmen, Kroatien und Ungarn. Vgl. Charles W. INGRAO, *Josef I., Graz 1982*.

¹⁸ Persevant: Unterstufe des Herolds.

¹⁹ Strafe.

[Abschrift des Ansuchens von Anton Florian von Liechtenstein um Erhebung von Vaduz und Schellenberg in ein Fürstentum]

[fol. 6r] Allerdurchleuchtigst-, großmächtigst-, unüberwindlichster römischer kayßer, in Hispanien, zu Hungarn und Böheimb könig, etc., etc.

Allergnädigster kayßer, könig und herr, herr.

Eur kayerliche majestät werden sich allerunterthänigst anerinneren laßen, welcher gestallten vor einigen monathen die von meines seeligen bruders fürst Philippen²⁰, söhnen, zu meines haußes primogenitur übernommene immediate reichs- graff- und herrschafften Vaduz und Schellenberg in ein fürstenthumb allergnädigst zu erheben, und die meinem hauße sonsten zukommende übrige privilegia dahin zu extendiren²¹, allerunterthänigst gebetten.

Wann nun mittler zeit von diesen beeden graff- und herrschafften die würckliche possession ergriffen, auch von des löblichen Schwäbischen Creyßes²² beederseitig ausschreibenden fürsten vor dero mitstand angenommen und in causis gravioribus²³ bereits actualiter²⁴ beygezogen werde, wie ein solches aus denen beeden sub A & B²⁵ alhier [fol. 6v] beyschließenden schreiben clahr zu ersehen, demenach zu meines haußes stabilirung und des in Comitii Imperii²⁶ von mir erlangten voti perpetuation²⁷ nunmehr nichts mehr übrig ist, alß daß euer kayserliche mayestät mit dero allerhöchsten gnad die letzte hand an das werk legen.

Alß habe umb solche, wie hiemit beschiehet, nochmahlen allerunterthänigst bitten, und mich ad priora²⁸ beziehende, zu dero stets fürwährenden allerhöchsten kayserlichen hulden und gnaden devotist empfehlen sollen.

Euer kayserlicher mayestät

Allerunderthanigster fürst und allergehorsambster diener

Anthon Florian von Liechtenstein manu propria

[fol. 7r] Littera A²⁹

Copia fürstlich costantzisches³⁰ schreibens an fürsten Antoni von Lichtenstein, etc.

Unsere freundliche dienst und was wir sonst mehr liebes und gutes vermögen zuvor.

Durchleuchtigster fürst, besonders lieber herr und freund.

Wir seynd berichtet worden, welcher gestalten des herrn hertzen zu Würtemberg³¹, liebden, unterm 30. Junii nechsthin ein schreiben an fürsten und stände des löblichen Schwäbischen Creyßes, mithin ohnzweiffentlich auch an euer liebden abgelassen haben, wie der copeyliche anschluß des mehrern zeigt.

²⁰ Philipp Erasmus von Liechtenstein (1664–1704) war ein Bruder von Anton Florian von Liechtenstein, Vater von Josef Wenzel Lorenz von Liechtenstein (1696–1772), Emanuel (1700–1771) und Johann Anton von Liechtenstein (1702–1724). Vgl. WILHELM, Tafel 6; WURZBACH, Biographisches Lexikon, Bd. 15, S. 133–134 und Stammtafel II.

²¹ auszu dehnen.

²² Der Schwäbische Kreis war einer von 10 Reichskreisen des Heiligen Römischen Reichs, zu dem auch die Graf- und Herrschaften Vaduz und Schellenberg gehörten. Vgl. Winfried DOTZAUER, Die deutschen Reichskreise (1383–1806). Geschichte und Aktenedition, Stuttgart 1998.

²³ „in causis gravioribus“: in schwereren Rechtsangelegenheiten.

²⁴ aktiv.

²⁵ unter den Beilagen A und B.

²⁶ Reichstag.

²⁷ „voti perpetuation“: fortwährenden Stimmrechts.

²⁸ auf frühere.

²⁹ Beilage A.

³⁰ Johann Franz Schenk von Stauffenberg (1658–1740) war seit 1704 Fürstbischof von Konstanz und Augsburg. Vgl. Gerd WUNDER, Die Schenken von Stauffenberg, Stuttgart 1972.

³¹ Eberhard Ludwig (1676–1733) war seit 1677 der 10. Herzog von Württemberg. Vgl. Robert UHLAND, Eberhard Ludwig; in: NDB 4 (1959), S. 237–238.

Der inhalt dieses schreibens gibt zu forderist, daß bey letzterm in des Heyligen Reichs stadt Augspurg vorgewesten creyßconvent von unserer gesandschafft habe unter der hand prætendiret werden wollen, daß, ehe und bevor die gesandte der fürsten und stände ihre gewälte bey der creyßcantzley einreichen, sie solche bey der costanzischen gesandschafft vorzeigen, oder gar ein duplicat daselbsten einlegen mögten.

Hingegen befindet sich nach der von unserm gesandten hierüber unß erstatteten relation das factum auff folgende weise.

Daß nemblich des herrn hertzen zu Württemberg, liebden, gesandschafft einigen gesandten auß dem fürstlichen-, prælat- und gräfflichen collegio verweißlich habe vorgehalten, daß sie ihre gewälte bey unsriger gesandschafft produciret³² hätten. Alß aber solche unsern gesandschafft widersprochen, und dagegen remonstriret³³, wie von ohnfürdenklichen jahren her die catholische gesandte bey der costanzischen gesandschafft [fol. 7v] ihre gewält produciret, und also mann von seiten Württemberg nicht fug oder ursach hätte, diesem altem herkommen zu widersprechen, und daß wohl folglich, da selbigerseits mann solche neuerungen anfangen und dieser ab immemoriali³⁴ geübten production contradiciren³⁵ wollte, mann hingegen von den gesandten Augspurgischer Confession auch die production dißeits prætendiren³⁶ müste.

Ob aber nun in facto wahr seye, daß die catholische gesandte ihre gewälte bey denen unsrigen gesanten von ohnfürdenklichen jahren her vorgezeigt haben, davon wöllen wir (weilen es an sich eine ohnlaugbahre sache) weiter nichts melden, sondern unß auff das zeugnuß der catholischen ständen und derselben gesandten auch anderer glaubwürdiger persohnen lediglich beziehen. Also, daß wir die wahrheith zu bekennen an unserm orth nicht begreifen können, wie unß dieses erst dermahlen contradiciret werden möge?

Was die creyßschlüße, besonders aber der in anno 1587 in sich führen, bey dem wollen wir es gänzlich bewenden laßen, und ohne einigen bedenken gestatten, daß lauth deßen formalien die gesandte bey der creyßcantzley sich alten herkommens gemäs anzeigen, und ihre gewalt eingeben sollen. Wie folgt aber hierauß, daß, da von ohnfürdenklichen jahren die catholische gesandte ihre gewalt bey der costanzischen gesandschafft auch vorgezeigt, daß solches mann von seiten des herrn hertzen zu Württemberg, liebden, contra immemoriam observantiam³⁷ unter einigen schein rechtens verhindern möge?

Es thuen ferners seine liebden bey dem anfang erwehnten dero schreibens dieses ihr prætendirende ius circa legitimationem privatam novissime³⁸ neuen, sich wohl hergebrachtes directorialvorrecht.

Daß aber 1. die legitimatio der catholicorum bey Württemberg nicht private, sondern auch bey der costanzischen gesandschafft von ohnfürdenklichen zeiten biß auff diese stunde geschehen seye, das werden ohnzweiffentlich die catholische status sowohl, alß deren rätthe und gesandte [fol. 8r] von selbstnen wissen, und hierum gern bey der gantzen welt das zeugnuß zu steur der wahrheith geben.

³² hervorgebracht.

³³ Gegenvorstellung gemacht.

³⁴ „ab immemoriali“: von unvergesslichen.

³⁵ widersprechen.

³⁶ beanspruchen.

³⁷ „contra immemoriam observantiam“: gegen das unvergessliche Herkommen.

³⁸ „prætendirende ius circa legitimationem privatam novissime“: beanspruchendes Recht um persönliche Legitimation des jüngsten.

2. ist ja bekant, daß bey denen in anno 1705 ob geschwebten strittigkeiten bey dem damahligen creyß-convent zu Memmingen³⁹ das ex parte⁴⁰ Würtemberg suchende besondere directorium, demselben in plena sessione⁴¹ und zwar per unanima⁴² abgesprochen worden seye.

Und ist ja eine bekante sache, daß die ausschreibende fürsten in den Westphälischen Friedensschluß⁴³, auch anderen schrifftten und brieffen, ja sogar in den kayserlichen rescriptis⁴⁴ selbst von altem her, und noch heut zu tage directores Circuli, das Creyßausschreibambt⁴⁵ aber Directorium Circuli genennet werde. Und wie solle dann über dieses gemeinsame Directorium oder Ausschreibambt noch ein weiters besonderes Directorium seyn?

Es ist zwar nicht ohne, daß bey dem gemeinsamen Ausschreibambt oder Directorio herkommen, massen mann von seiten Würtemberg die concepta verfaßet und die rede führet, dieses aber geschicht in beederseitigen nahmen, auch mit beederseitigem rath und approbation, und ist dahero nicht zu sehen, wie derley gemeinsame actus solte in ein absonderliches und mithin ein directorium directorii ausmachen, es wäre dann sache, daß mann sich mit einer quæstion de nomine⁴⁶ auffhalten wölle. Wir unserseits haben des herrn hertzogens zu Würtemberg, liebden, bißhero die feder und die zunge, wie auch die verwahrung der original actorum und præsentation eines secretarii in keine quæstion gezogen, jedoch aber können wir auch nicht zugeben, daß dieselbe hierum ein particulare directorium über unß oder andere fürsten und stände des Creyßes haben sollten.

Daß aber 3. mit allem diesem solche actus solten vorrechte seyn, da ist bekandt, daß all dasjenige, so mann von seiten Würtemberg bey dem Ausschreibambt geübet, niemahlen seyn vorrechte, alß erst dermahlen genennet worden, ja mann hat von seiten der fürsten und ständen bedenkens getragen, daß dasjenige, so dem Hochstift Costantz, oder fürstliches hauß Würtemberg gebühret, solte den nahmen einiger rechten haben, weilen solche sachen blos functiones honorariæ wären, auß welchen mann weder ein ius noch iurisdiction über freye fürsten und stände unterm nahmen des Directorii machen könne.

Unß aber muß danebens in particulari bedenklich fallen, da wir der erste ausschreibende fürst oder primus director Circuli seyn, daß jedoch nunmehr unsere iura [fol. 8v] bey dem Ausschreibambt so schlecht angesehen seyn sollten, daß seiner liebden des herrn hertzogens iura hingegen vorrechte müsten genennet werden.

Und gleichwie euer liebden von selbst gern erkennen werden, daß dieser terminus niemahl bey dem löblichen Creyß hiebevorn im mund oder schrifftten gebraucht, sondern erst neuerlich hervorgebracht worden, also geben deroselben wir zu bedenken, ob dann seine liebden dem herrn hertzogen zu Würtemberg zustehe, auff solche weise (wie sie zum beschluß ihres schreibens melden) wieder der status in puncto legitimationis via facti zu verfahren, und die catholische status, wann sie nach altem herkommen bey unserer gesandtschafft ihre gewälte produciren würden, pro non legitimatis zu agnosciren.

Wir unserseits müßen dieser allzuweith ausschenden prætension bestens widersprechen und des dißseitigen Ausschreibamts oder Directorii iura dagegen auff alle diensame weise verwahren, zewiffeln auch nicht, euer liebden werden vorhin gantz wohl begreiffen, wie weith solche sachen mit der fürsten und ständen würde, hoch- und freyheith compatibel, und ob aus denen Ausschreibamts functionibus honorariis ein ius, iurisdiction oder Imperium zu machen seye?

³⁹ Memmingen, Stadt (D).

⁴⁰ von Seiten.

⁴¹ in der gesamten Sitzung.

⁴² einstimmig.

⁴³ Die Friedensverträge zwischen dem 15. Mai und dem 24. Oktober 1648 mit denen der Dreißigjährige Krieg und der 80jährige Unabhängigkeitskrieg der Niederlande beendet wurden, wurden als Westfälischer Friede bezeichnet.

⁴⁴ Weisungen.

⁴⁵ Das Kreisausschreibeamt des Schwäbischen Kreises wurde vom Bischof von Konstanz und vom Herzog von Württemberg gemeinsam bekleidet. Vgl. Winfried DOTZAUER, Die deutschen Reichskreise (1383–1806), Stuttgart 1998, S. 146.

⁴⁶ „quæstion de nomine“: Frage über den Namen.

Da in dem übrigen wir unß auff die gerechtigkeit unserer sache verlaßen, und darnebens euer liebden wie auch übriger fürsten und ständen iudicio gern anheimstellen, ob dann offft bemeldten herrn hertzog zu Würtemberg, liebden, oder aber wir bey dieser neuen miß-verständnüß wegen production der gewälten beßer begründet seyn? Ersuchen danebens euer liebden unß dero gedanken hierüber in erwartender antworth zu eröffnen, die euer liebden wir zu erweisung freundliche diensten stets willig und bereith verbleiben.

Geben in unserer residenz Mörspurg, den 21. Septembris 1718.

Johann Frantz von Gottes gnaden bischoff zu Costantz herr der Reichenau und Öhningen, etc., auch coadjutor des bistums Augspurg, etc.

Euer liebden

Dienstwilliger freundt

Johann Franciscus episcopus Constantiae et coadiutor augusti manu propria

[fol. 9r] Littera B

Copia herzoglich württembergischen schreibens an fürsten Antoni von Lichtenstein, etc.

Unsere freundliche dienste zuvor, durchleuchtig-, hochgebohrner fürst, feundlich lieber herr oheimb.

In war für eine bedaurliche weiterung, das, bey dem letzthin in des Heyligen Römischen Reichs statt Ulm gehaltenem allgemeinen creyß-convent in berathschlagung gezogene matricular-moderations- und respective peræquations-werk⁴⁷, besonders dardurch gerathen seye, daß nebst seiner liebden dem herrn bischoffen zu Costantz, der mehrere theil des löblichen reichs-prælatischen und viele des löblichen reichs-stättischen Collegii, vermittelt einer unter sich den 9. Septembris dieses füreylenden jahrs errichteten convention, mit beyseitsetzung der dißfallß zur gütlichen hinlegung zum besten und erleuchterung der wahrhafftig in ihren anschlägen sich beschwerth befindenden hoch- und löblichen ständen in vorschlag gekommenen mitteln, den entschuß gefaßet, de facto sich umb einen dritten theil von dem bißanhero üblichen 83 fuß in allen abzustatten habenden gebühren herunterzusetzen, und allerhöchsten orths her solch dero unternehmen authorisiren zu laßen, solches ist euer liebden ohne weiteres anführen aus der copeylichen anlaag beliebig zu ersehen.

Wann nun aber leicht zu ermeßen stehet, wie bey so gestalten sachen, und da solch vornehmen in würcklichkeit gesetzt werden sollte, alß worzu mann von der andern seite mit so großem eyffer, auch die übrige hierinn anders gesinnete stände zu nöthigen sich bemühet, nicht nur des gesambten Creyßes verfaßung und sicherheith auff ein sehr gefährliches præcipitium⁴⁸ [fol. 9v] würde gestellet, sondern auch die so höchst nöthige einverständnuß zwischen denen hoch und löblichen ständen insgemein zu ohnwiederbringlichem schaden des gemeinen weesens gar merklich alteriret werden. So haben wir von mit ob habenden Creyßausschreibeamts wegen nicht nur hochgedacht seiner liebden, dem herrn bischoffen zu Costantz, dißfalls eine bewegliche vorstellung zu thun gelegenheit genommen, sondern finden unß auch auff wohlmeynendes einrathen unterschiedlicher geist- und weltlichen fürsten in den Creyß umb so mehrers gemüßiget, zu abwendung all zu besorgenden übels und nachteils, eine zusammentretung derjenigen hoch und löblichen ständen, welche an solchem einseitigen beginnen keinen antheil nehmen, zu veranlaßen, alß die jenerseits bereits beschehen abschickung nacher Wien eine gemeinsam schleinige berathschlagung, wie solch eingangs ermeldte convention anzusehen, und was bey solcher verfallenheit vor gegen-mesures zu nehmen seyn, erfordern thut.

Wir haben daher keinen anstand nehmen sollen, euer liebden hiemit freundlich zu ersuchen, auff den nechst kommenden 26. des monaths Novembris jemand von dero räthen nacher des Heyligen Römischen Reichs stadt Nördlingen⁴⁹ mit genugsamen gewalt abzuordnen, der in dieser so

⁴⁷ *Ausgleichswerk.*

⁴⁸ *Rand des Abgrunds.*

⁴⁹ *Nördlingen, Stadt (D).*

hochwichtigen das beste des löblichen Creyßes sowohl insgemein, alß jeden hoch und löblichen stands insbesondere betreffende sache, mit in berathschlagung trette, und solche mittel ergreifen helffe, welche zu erlangung des ob angeführten zwecks, und zugleich zu herstellung der so hoch nothwendigen harmonie in dem gesambten Creyß hinlänglich seyn mögen.

Allermaßen wir unsers orths nichts mehrers wünschen, auch den bedacht jederzeit darauff zu nehmen, und in der that dahin mit zu concurriren gedenken, daß durch gütliches vornehmen in dem Creyß selbsten, denen dißfallß begründeten [fol. 10r] matricular-beschwerden, so viel möglich, abgeholfen werden möge; keineswegs zweifflend, es werden euer liebden nach dero bißher bezeugten ruhmwürdigen eyffer ohnermüden, in gleichförmig anhaltender patriotischer bezeugung die aufrecht-erhaltung des publici sich angelegen seyn zu laßen.

Und wir verbleiben euer liebden zu erweisung all angenehmer freund oheimlicher dienste stets willig und bereit verbleiben.

Datum Ludwigsburg⁵⁰, den 29. Octobris 1718.

Von Gottes gnaden Eberhard Ludwig, herzog zu Württemberg und Teckh⁵¹, graff zu Mömpelgard⁵², herr zu Heydenheim⁵³ etc., der römisch kayserlichen mayestät, des Heiligen Römischen Reichs und des löblichen Schwäbischen Creyßes general-feldmarchall, auch obrister über drey regimenten zu roß und fuß etc.

Euer liebden

Dienstwilliger oheimb

Eberhard Ludwig herzog manu propria

Daß vorstehende zwey schreiben mit ihren mir fürgebrachten originalien collationirt⁵⁴ und denenselben gleichlautend befunden worden, bekenne mit handschrifft und petschafft⁵⁵.

Wien, den 17. Decembris 1718.

Jodoc Pein⁵⁶ manu propria

kayserlicher Reichshoffcanzley viceregistrator.^a

[fol. 11v] [Doralvermerke]

Lichtenstein

An die römisch kayser in Hispanien, zu Hungarn und Böheimb königliche mayestät
allerunterthänigst fernere bitte
mein

Antonii Floriani fürsten und regierers des haußes Lichtenstein

pro clementissima erectione comitatus vaduziensis in principatum et extensione privilegiorum nuper exhibitorum⁵⁷.

Mit beylagen A & B

⁵⁰ Ludwigsburg, Stadt (D).

⁵¹ Die Herzöge von Württemberg führten auch den Titel von Herzögen von Teck. Die Habsburger beanspruchten und führten den Titel aufgrund der Tatsache, dass sie auch den Württemberger Herzogstitel verwenden durften.

⁵² Württemberg-Mömpelgard, Grafschaft, heute als Montbéliard zu Frankreich gehörend.

⁵³ Heidenheim an der Brenz, Stadt in Baden-Württemberg (D).

⁵⁴ verglichen.

⁵⁵ kleinem Siegel.

⁵⁶ Jodok (Jodoc) Pein (gest. 1729) was kaiserlich-königlicher Registrator und Konzipist unter Kaiser Karl VI. Er wurde 1729 in den Reichsadelsstand erhoben. Vgl. Ludwig BITTNER, Lothar GROSS, Fritz Reinöhl, Gesamtinventar des Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchivs, Bd. 5, Sach- und Namensweiser, A. Holzhausens Nachfolger: 1936, S. 224.

⁵⁷ „pro clementissima erectione comitatus vaduziensis in principatum et extensione privilegiorum nuper exhibitorum“: um gnädigste Erhebung der Grafschaft Vaduz in ein Fürstentum und Erweiterung der erneuerten Privilegien.

[...] resolutum
de 23. Januarii 1719
Friedrich Carl comes de Schönborn⁵⁸ manu propria

^a Links neben der Unterschrift ist ein Siegel unter Papiertekatur über einer hellen Libellschnur aufgedrückt.

e-archiv.ii

⁵⁸ Friedrich Karl Graf von Schönborn-Buchheim (1674–1746) war Fürstbischof von Würzburg und Bamberg sowie von 1705 bis 1731 Reichsvizekanzler. Vgl. Hugo HANTSCH, Reichsvizekanzler Friedrich Karl Graf von Schönborn. Einige Kapitel zur politischen Geschichte Kaiser Josefs I. und Karls VI. (Salzburger Abhandlungen und Texte aus Wissenschaft und Kunst 2, Augsburg 1929).